

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3051, 17/3409 –**

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Bericht der Abgeordneten Sören Bartol, Michael Leutert, Sven-Christian Kindler, Bernhard Schulte-Drüggelte und Heinz-Peter Haustein

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch eine befristete Verlängerung der Laufzeiten der vorhandenen Kernkraftwerke in einem Übergangszeitraum die drei energiepolitischen Ziele Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit in Deutschland zu verwirklichen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand. Durch die Änderung der Regelungen zur Freistellungsverpflichtung können im unwahrscheinlichen Fall der Realisierung des Ausfalls von Deckungsvorsorgeleistungen im Schadensfall zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 125 Mio. Euro entstehen.

2. Vollzugaufwand

Die Festlegung zusätzlicher Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte führt nicht zu der Entstehung neuer Aufgaben, die über die bereits nach geltendem Recht bestehenden Vollzugaufgaben hinausgehen. Sie erfordert es jedoch, dass die Wahrnehmung der Vollzugaufgaben auch in Bezug auf die

zusätzlichen Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte erfolgt. Für die Aufsichtsbehörden der Länder besteht die Möglichkeit der Refinanzierung der so entstehenden Mehrkosten bei dem jeweiligen Genehmigungsinhaber.

Sonstige Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Über die laufenden Erzeugungskosten hinaus, die auch für die Erzeugung der zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen anfallen, entstehen für die Genehmigungsinhaber durch die Erhöhung der Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte keine weiteren Kosten.

Mit der Festlegung zusätzlicher Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte sind dämpfende Auswirkungen auf die Strompreise verbunden. Negative Auswirkungen auf Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Büroriekosten

1. Büroriekosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird eine bestehende Informationspflicht erweitert. Hieraus resultiert eine jährliche Nettobelastung von bis zu 293,76 Euro.

2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentliche Verwaltung wird eine bestehende Informationspflicht erweitert. Bei pauschalierter, konservativer Betrachtung erhöhen sich die Bürokratiekosten für die öffentliche Verwaltung insgesamt daher um allenfalls 1 000 Euro pro Jahr.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 26. Oktober 2010

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Sören Bartol
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bernhard Schulte-Drüggelte
Berichterstatter

Heinz-Peter Haustein
Berichterstatter